

*In ihrer Plenumssitzung am 9. Juli 2021*

*hält*

*DIE KOMMISSION*

*gestützt auf das Dekret Nr. 99-778 vom 10. September 1999, geändert durch die Dekrete Nr. 2000-932 vom 25. September 2000 und Nr. 2001-530 vom 20. Juni 2001;*

*gestützt auf das Dekret Nr. 2018-829 vom 1. Oktober 2018 über die Einrichtung eines Verfahrens zur Suche nach Eigentümern von während der Okkupationszeit entzogenen Kulturgütern oder deren Erben, insbesondere auf Artikel 3;*

*Folgendes fest:*

### **I. Sachverhalt**

*Stefan OSUSKY war von 1921 bis 1940 Botschafter der Tschechoslowakei in Frankreich. Er wohnte in der Avenue Charles Floquet 17 in Paris (7. Arrondissement). Er missbilligte das Münchner Abkommen, weigerte sich nach der Besetzung der Tschechoslowakei im März 1939, die Botschaft zu schließen, und organisierte den tschechoslowakischen Widerstand im Ausland, wofür er am 17. November 1939 nach London ging.*

*Zum Zeitpunkt der Besetzung von Prag zwischen dem 15. und 18. März 1939 brachte Stefan OSUSKY seine Gemälde und andere wertvolle Gegenstände in die Wohnung von James Armand de Rothschild in die Rue Leroux 14 in Paris (16. Arrondissement).*

*Die in der Rue Leroux 14 in Paris (16. Arrondissement) befindlichen Güter, von denen man annahm, sie gehörten James Armand de Rothschild, wurden am 29. August 1940 von der Geheimen Feldpolizei Gruppe 540 auf Befehl der deutschen Botschaft in Paris beschlagnahmt. Die beschlagnahmten Güter wurden auf 43 Kisten verteilt, durch die Transportfirma Jonemann S.A. in das Depot der Deutschen Botschaft in der Rue de Lille in Paris gebracht und anschließend ins Auswärtige Amt nach Berlin überführt.*

*Joachim von Ribbentrop, von 1938 bis 1945 Außenminister im Dritten Reich, richtete während des Krieges das Schloss Tentschach (Österreich) als Feriensitz für die Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes her und brachte einen Teil der Gemäldesammlung dorthin.*

*Nach dem Krieg unternahm Stefan OSUSKY verschiedene Schritte bei den französischen Behörden, der Commission de récupération artistique (CRA) und dem Office des biens et intérêts privés (OBIP), um die Restitution der entzogenen Kunstwerke zu erwirken. 89 Gemälde wurden wiedererlangt.*

### **II. Verfahren**

*Im Rahmen der Bestimmungen von Art. 1-2 des geänderten Dekrets Nr. 99-778 vom 10. September 1999 stellte der Leiter der Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945 am 30. März 2021 bei der CIVS einen Antrag auf Restitution eines als MNR (Musée nationaux récupération) eingestuften Kunstwerks aus dem Besitz von Stefan OSUSKY, das nach dem Zweiten Weltkrieg nach Frankreich zurückgeholt, dann von der Kommission für die Auswahl der wiedererlangten Kunstwerke ausgewählt und 1954 durch das OBIP dem Musée national d'art moderne zugewiesen wurde:*

*- ein Gemälde, MNR R24P, Église de Pont-Saint-Martin (Loire Atlantique) von Maurice Utrillo, Papier*

auf Leinwand aufgezogen, Ölmalerei, 60 x 81 cm.

Folgende Anspruchsberechtigte schlossen sich diesem Antrag an:

- Frau A, geboren am ... in ..., wohnhaft in ..., Rechtsnachfolgerin ihres Vaters ..., des Sohnes von Stefan OSUSKY und Pavla VACHEK; sie beauftragte am ... RA ..., ansässig in ..., die wiederum von Frau E..., wohnhaft in ..., durch am ... erteilte Vollmacht vertreten wird.

- Herr B, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
- Frau C, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
- Frau D, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,

Alle drei handeln ohne Beistand oder Vertreter als Rechtsnachfolger von ..., der Tochter von Stefan OSUSKY und Pavla VACHEK.

Frau A handelt als Anspruchsberechtigte ihrer Großeltern väterlicherseits, Stefan OSUSKY und Pavla VACHEK.

Herr B, Frau C und Frau D handeln als Universalerben von ... gemäß einer von ..., Notar und Partner der Partnerschaftsgesellschaft ..., Inhaberin eines Notariats in ..., errichteten Offenkundigkeitsurkunde vom ... und der Besitzeinweisung des Gesamtvermöchnisses vom ... .

Zur Kenntnisnahme: Eine vierte Universalerin, Frau F, war in der Offenkundigkeitsurkunde erwähnt, verzichtete jedoch am ... auf das Erbe.

### **III. Untersuchung des Falls**

Die Untersuchung des Antrags führte zu Ermittlungen, die in folgenden Dokumenten wiedergegeben wurden:

- im zusammenfassenden Bericht mit Anhängen vom 30. März 2021, in dem die von der MNR-Abteilung des Service des musées de France, vom Musée national d'art moderne sowie von der selbstständigen Forscherin Elizabeth ROYER-GRIMBLAT unternommenen Nachforschungen hervorgehoben werden und der vom Leiter der Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945 (M2RS) beim Kulturministerium erstellt wurde und an den Hauptberichterstatter bei der CIVS gerichtet ist,
- im Bericht von Frau VALENSI, Berichterstatterin bei der CIVS, der den Antragstellern, der M2RS, dem Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten sowie dem Kulturministerium übermittelt wurde.

Die Antragsteller wurden über den Termin der Sitzung vom 9. Juli 2021 informiert.

Frau C, Frau D und Frau E erschienen vor der Kommission.

Die Kommission hörte den Leiter der M2RS, den Berichterstatter, den Vertreter der Diplomatischen Archive des Ministeriums für Europa und auswärtige Angelegenheiten und anschließend den Regierungskommissar an.

Frau C, Frau D und Frau E trugen ihre Stellungnahmen vor.

\*\*\*

Die Kommission hält folgende Punkte für unstrittig:

Aus den eingeleiteten Nachforschungen und ihren zu den Akten gegebenen Ergebnissen geht hervor, dass die meisten Güter, die sich in der Wohnung von James Armand de Rothschild in der Rue Leroux 14 in Paris (16. Arrondissement), Eigentum seines Bruders Edmond de Rothschild, befanden, im

*August 1940 von den Besatzungsbehörden geplündert und nach Deutschland bzw. einige von ihnen anschließend nach Österreich transportiert wurden.*

*Die Beschlagnahmung der Gemälde am 29. August 1940 bei James Armand de Rothschild wurde auf einem mit der Jahreszahl 1940 datierten Dokument festgehalten, das aufgrund des Namens Ludwig von Baldass als „Baldass-Liste“ bezeichnet und nach dem Krieg in Berlin im Archiv des Auswärtigen Amts gefunden wurde. Auf dieser Liste wird ein Gemälde von Maurice Utrillo mit der Bezeichnung „Dorfansicht mit Kirche, signiert: Maurice Utrillo V., Leinwand, Höhe 60 cm, Breite 81 cm“ mit Stefan OSUSKY als mutmaßlichem Besitzer erwähnt.*

*Der deutsche Botschafter in Paris, Otto Abetz, erwähnte am 1. Februar 1941 in einem Dokument im Anhang des Protokolls über die „Sicherstellung“ von Kunstwerken aus jüdischem Besitz, die in Abstimmung mit dem Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg (ERR) von der Botschaft verwahrt wurden, dass die beschlagnahmten Werke nicht im Inventar der Botschaft in Paris aufgeführt wurden, da sie nicht für die Räume der Botschaft vorgesehen waren. Sie waren als Dekoration für das Auswärtige Amt in Berlin und die Residenz des Außenministers bestimmt. Neben weiteren Gemälden werden zwei von Utrillo erwähnt: „Église de village“ (Dorfkirche), Öl, und „Rue de village“ (Dorfstraße), Öl.*

*Das Werk MNR R24P wurde zusammen mit anderen Gemälden im Schloss Tentschach (Österreich) 1951 bei der vom Hochkommissariat der Französischen Republik unternommenen Mission zur Inspektion der Gemälde der Sammlung Ribbentrop entdeckt. Dieser Fund bestätigt die Richtigkeit der Forschungen von Rose Valland nach dem Krieg zum Verbleib dieses Gemäldes: Es soll zu einer Gruppe von Kunstwerken gehört haben, die von der Deutschen Botschaft in Paris ans Außenministerium des Dritten Reichs nach Berlin geschickt und dann nach Österreich ausgelagert wurden.*

*Das Werk MNR R24P findet sich nicht auf der von der Familie OSUSKY an die Commission de récupération artistique gerichtete Liste mit Rückgabeforderungen und auch nicht auf derjenigen, die von James Armand de Rothschild eingereicht wurde. Dagegen wird es in drei verschiedenen Listen mit demselben Titel und denselben Maßen erwähnt (Baldass-Liste 1940; deutschsprachige Liste mit Rückgabeforderungen, gemeinsam mit der Sammlung James de Rothschild eingelagerte Sammlung OSUSKY, vom 25. November 1959; Brief des Bundesamtes für äußere Restitutionen vom 18. November 1960).*

*Daher kamen die Forscher und die Behörden aufgrund der Übereinstimmung zwischen der in den Diplomatischen Archiven verwahrten Baldass-Liste und den Dokumenten im Bundesarchiv Koblenz sowie durch ein Ausschlussverfahren ausgehend von den bereits restituierten Gemälden und den Themen der verwahrten Gemälde zu dem Schluss, dass das MNR R24P mit der Bezeichnung Église de Pont-Saint-Martin mit Gewissheit dem Bild „Dorfansicht mit Kirche“ entspricht.*

#### **IV. Stellungnahme der Kommission**

*Das Werk MNR R24P gehörte zu den am 29. August 1940 von der Gruppe Geheime Feldpolizei 540 auf Befehl der deutschen Botschaft in Paris aus der Pariser Wohnung in der Rue Leroux 14 geraubten Kunstwerken.*

*Es ist sicher, dass Stefan OSUSKY der letzte rechtmäßige Eigentümer dieses Werkes war, dass dieser es gemeinsam mit anderen Werken in der Pariser Wohnung von James Armand de ROTHSCHILD in untergebracht hatte und genau wie Letzterer im Rahmen der antisemitischen Gesetzgebung in Frankreich während der Okkupationszeit enteignet wurde.*

*Folglich ist in Anbetracht der Informationen aus der Akte und der von den zuständigen Verwaltungsbehörden formulierten Stellungnahme das Gemälde mit der Kirche von Pont-Saint-Martin (Loire Atlantique) von Maurice Utrillo, Papier auf Leinwand aufgezogen, Ölmalerei, 60 x 81 cm, das im Inventar des Musée national d'art moderne unter der Nummer MNR R24P geführt wird, an Frau A, Herrn B, Frau C und Frau D zu restituieren.*

**DIE KOMMISSION IST DER ANSICHT,**

1. - dass Frau A, Herrn B, Frau C und Frau D die Eigenschaft von Anspruchsberechtigten von Opfern von Enteignungen aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit zuzuerkennen ist;

2. - dass ihnen das Gemälde mit der Kirche von Pont-Saint-Martin (Loire Atlantique) von Maurice Utrillo, Papier auf Leinwand aufgezogen, Ölmalerei, 60 x 81 cm, das im Inventar des Musée national d'art moderne unter der Nummer MNR R24P geführt wird, zu restituieren ist;

**Sie WEIST Frau A, Herrn B, Frau C und Frau D darauf hin, dass jegliche Streitigkeiten in Bezug auf das Eigentum an dem Kunstwerk, das ihnen bei einer Umsetzung dieser Empfehlung vom französischen Staat zurückgegeben wird, ihre persönliche Angelegenheit sein werden.**

**Sie WEIST darauf hin, dass diese Empfehlung folgenden Personen zugestellt wird:**

- den Antragstellern,
- RA ...,
- Frau E.

**Sie WEIST darauf hin, dass diese Empfehlung in Anwendung von Artikel 1-1 des geänderten Dekrets Nr. 99-778 vom 10. September 1999 an die Services du Premier ministre übermittelt wird**

**und zu Informationszwecken:**

- an den Generaldirektor Kulturerbe des Kulturministeriums, Rue Saint-Honoré 182, 75033 Paris cedex 01,
- an den Leiter der Diplomatischen Archive des Ministeriums für Europa und auswärtige Angelegenheiten, Rue Suzanne Masson 3, 93126 LA COURNEUVE cedex.
- Das Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten wurde durch Herrn CHAUFFOUR vertreten,
- das Kulturministerium wurde über das Datum dieser Sitzung informiert.

Die Kommission setzte sich bei der Entscheidung aus Herrn JEANNOUTOT – Herrn BERNARD – Herrn TOUTÉE– Herrn RUZIÉ – Frau GRYNBERG – Frau SIGAL – Frau DRAI und Herrn PERROT zusammen.

Paris, den 5. Oktober 2021

Der Beauftragte der Mission,  
Sitzungssekretär

Emmanuel DUMAS

Der Präsident

Michel JEANNOUTOT